

### **§ 1 Mietgegenstand / Übernahme / Mietbeginn**

Der Vermieter übergibt dem Mieter einen verkehrssicheren und fahrbereiten Mietanhänger. Der Vermieter unterweist den Mieter vor der Nutzung des Mietanhängers über Art und technischen Umfang des Mietgegenstandes.

Mit der Übernahme des Anhängers erkennt der Mieter an, daß sich dieser in verkehrssicherem, fahrbereitem und sauberem Zustand befindet und keinerlei erkennbare Mängel aufweist. Erkennbare Mängel müssen im Mietvertrag schriftlich festgehalten werden. Behauptet der Mieter, daß bei der Übernahme des Anhängers nicht erkennbare Mängel vorlagen, so liegt die Beweislast beim Mieter.

### **§ 2 Mietdauer, Rückgabe**

Die Mietdauer wird bei Vertragsabschluß festgelegt.

Die Mindestmietdauer beträgt 4 Stunden.

Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur mit Genehmigung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit zulässig.

Wird der Anhänger nicht rechtzeitig zurückgegeben, haftet der Mieter für den Ausfall an Mieteinnahmen in voller Höhe ohne daß es dem Nachweis einer Vermietmöglichkeit bedarf.

Der Vermieter kann noch innerhalb von 1 Tag nach Rückgabe des Anhängers Mängel beanstanden.

### **§ 3 Reservierungen**

Vorbestellungen von Anhängern, auch mündlich oder fernmündlich, sind verbindlich. Der Anhänger wird vom Vermieter nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereitgehalten. Der Vermieter haftet aus der Vorbestellung nicht, wenn das vorbestellte Fahrzeug nicht einsatzfähig ist.

### **§ 4 Verwendung**

Die Nutzung des Mietanhängers erfolgt in üblicher Weise. Beförderte Waren, Ladung oder Gepäck sind nicht versichert. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche, die aus der Mitnahme oder Transport entstehen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die Überwachung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit, Reifendruck, Beleuchtung.

Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Anhängers gegen Diebstahl verantwortlich und hat denselben bei Nacht an einem gesicherten Platz abzustellen und mit dem dazugehörenden Schloß zu sichern.

Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Anhängers zu treffen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, gleich welcher Art, die durch eine auf der Fahrt vorkommende Betriebsunfähigkeit des Anhängers entstehen.

### **§ 5 Auslandsfahrten**

Für Fahrten ins Ausland bedarf es in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Es obliegt dem Mieter, sich über die Einfuhrbestimmungen sowie die Verkehrsvorschriften des Besuchslandes zu informieren und diese zu beachten.

Der Mieter ist für alle Schäden (Beschädigung des Anhängers, Beschlagnahme, usw.) haftbar, die auf Fahrten im Ausland entstehen, ohne daß es eines Verschuldens bedarf.

Er haftet dem Vermieter auch für einen etwaigen Mietausfall in Höhe der Tagesmiete (§ 8, Abs. 4) für die einzelnen Ausfalltage, ohne daß es eines Nachweises der Vermietmöglichkeit bedarf. Für Auslandsfahrten ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen.

### **§ 6 Versicherungsschutz**

Für den Anhänger besteht eine Haftpflichtversicherung, daneben hat der Vermieter eine Teilkaskoversicherung mit 300 € Selbstbeteiligung je Schadenfall abgeschlossen; im Schadenfall ist die Selbstbeteiligung vom Mieter zu tragen.

Schäden am Anhänger die der Mieter durch schuldhaftes, fahrlässiges oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat, oder die Schäden, die ein unbekannter Dritter an dem Anhänger verursacht hat, werden weder vom Vermieter noch von der Teilkasko Versicherung gedeckt; diese Schäden hat der Mieter dem Vermieter in jedem Fall zu ersetzen.

Werden während der Mietzeit durch den Anhänger – im angehängten Zustand – Schäden zu Lasten Dritter verursacht, sind diese Schäden grundsätzlich über die bestehende Versicherung des Zugfahrzeugs haftpflichtversichert.

### **§ 7 Schäden und Unfälle**

Der Mieter stellt vor Fahrtantritt eine Kautionsleistung als Sicherheitsleistung. Bei Rückgabe des Anhängers mit Mängeln, die der Mieter zu verantworten hat, wird die Kautionsleistung bis zur Klärung einbehalten.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle während der Mietzeit eintretenden Beschädigungen des Anhängers, insbesondere für

- a) Reparaturkosten (incl. beschädigter Stützräder)
- b) Mietausfall
- c) Wertminderung
- d) Kosten der Rechtsberatung und etwaiger Sachverständigengutachten usw.

Unter Verzicht auf den Nachweis der Vermietmöglichkeit haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Anhängers in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Unfällen dem Vermieter, der Versicherung und der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung erforderlich sind. Bei Verkehrsunfällen sind die Polizei und der Vermieter zu benachrichtigen; Zeugen und alle sonstigen Beweismittel sind zu sichern.

Die Ersatzpflicht des Mieters entfällt insoweit, als ein ersatzpflichtiger Dritter seine Ersatzpflicht anerkennt und erfüllt bzw. zur Erfüllung in der Lage ist.

### **§ 8 Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen**

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Mieter kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Hannover.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.